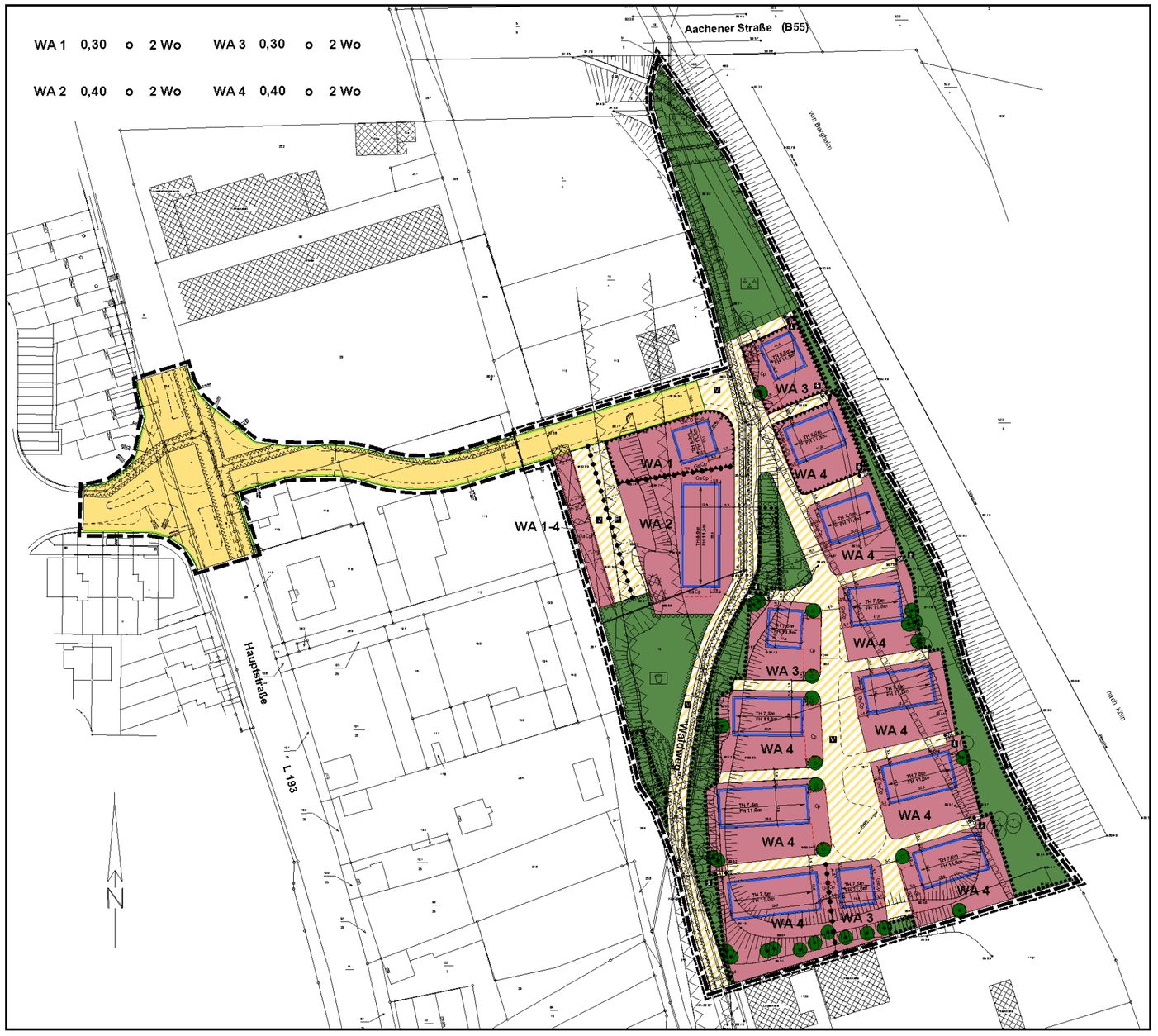

Übersichtskarte

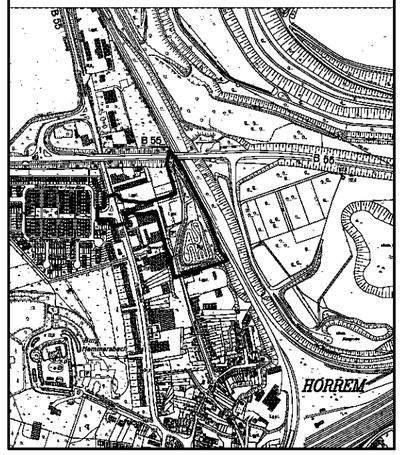

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl.I, S. 2141

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993, BGBl.I, S. 466

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, BGBl.I, 1991, S. 58

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung

Gesetz für Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1998

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung

Plangrundlagen

Die vorliegende Plangrundlage ist z. T. eine Alkreichung-Vergrößerung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahr ..... im Maßstab ..... durch ..... Urkundliche-vereinfachte-Teil-Neuvermessung. Die Plangrundlage enthält zusätzlich die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. Gebäude). Die vorliegende Plangrundlage wurde z.T. neu kartiert nach einvernehmlein Fortführungs - Vermessungen (Nr. 55 FA/II) - nach einer Teilneuvermessung - und unter Verwendung von Fortführungs-Vermessungen (vereinfachte Neuverm.) - nach einer Neuvermessung gem. Erg.-Best. und Vermessungspunktanweisung. Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

.....
.....
Ö.b.Verm.

.....
.....
Ö.b.Verm.

Verfahren

Der Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein. Der/der Plan ist Urkundsplan. Kerpen, den	Die Unterrichtung der Bürger sowie die Erörterung gem. § 2 (1) BauGB hat in der Zeit vom 19.02.2001 bis 23.03.2001 stattgefunden. Kerpen, den ..... Bürgermeister	Der/die Plan ist gem. § 10 (1) BauGB vom Rat am ..... als Satzung beschlossen worden. Kerpen, den ..... Bürgermeister/Ratsmitglied
Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde entworfen und angefertigt von: RaumPlan U. Schruiz, U. Wildschütz Antrieden und Stadtplaner Lützelher Straße 10 - 12 52064 Aachen im Auftrag des Vorhabenträgers: HaBeBe Hausbau und Betreuungsgesellschaft St. Sebastianus-Straße 5 51147 Köln in Zusammenarbeit mit dem Amt 34 - Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Kerpen Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt. Aachen, Juni 2001	Der/die Plan hat gem. § 2 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl.I, S. 2141) gem. Offentlegungsbeschluß des Ausschusses für Stadtplanung und Verkehr der Stadt Kerpen vom 12.06.2001 in der Zeit vom 27.06.2001 bis 29.08.2001 öffentlich ausgelegen. Die Offentlegung wurde am 19.06.2001 gem. § 3 (2) BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Kerpen, den ..... Bürgermeister	Der/die Plan wurde gem. § 10 (2) des BauGB am ..... angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom ..... AZ: ..... Köln, den ..... Der Regierungspräsident Im Auftrag
Der/die Plan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluß des/ Rates der Stadt Kerpen vom 30.01.2001 aufgestellt worden. Kerpen, den ..... Bürgermeister	Änderungen bzw. Ergänzungen gem. § 3(3) BauGB nach der öffentlichen Auslegung erfolgen gem. Beschlußfassung des Ausschusses für Stadtplanung und Verkehr der Stadt Kerpen vom ..... Kerpen, den ..... Bürgermeister	Die Erteilung der Genehmigung sowie Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme ist gem. § 10 (3) BauGB am ..... bekanntgemacht worden. Kerpen, den ..... Bürgermeister
Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Kerpen, den ..... Bürgermeister	Eine erneute Offenlegung gem. § 3 (2)in Verbindung mit § 3 (2) BauGB zu den Änderungen bzw. Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung erfolgte vom ..... bis ..... Kerpen, den ..... Bürgermeister	Der Satzungsbeschluß nach §10(1)BauGB sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme sind gem. § 10 (3) BauGB am ..... bekanntgemacht worden. Kerpen, den ..... Bürgermeister

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

HO 290 A ALTE KARTBAHN KERPEN - HORREM

1 : 500

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB

WA — Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB

0.4 — Grundflächenzahl, siehe textliche Festsetzungen A / 2.1

TH 7.5 — Traufhöhe als Höchstmaß über BZP, s. textliche Fesetzungen A / 2.2

FH 11.0 — Firsthöhe als Höchstmaß über BZP, s. textliche Festsetzungen A / 2.2

BAUWEISE; BAUGRENZEN; BAULINIEN
gem. § 9 (1) Nr.2 BauGB

Baugrenze

o — offene Bauweise

VERKEHRSFLÄCHEN
gem. § 9 (1) Nr.11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

V — Verkehrsberuhigter Bereich

Fuß- und Radweg

P — öffentliche Parkfläche

GRÜNFLÄCHEN
gem. § 9 (1) Nr.15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

7.1 — Ordnungsnummer , siehe textliche Festsetzungen A / 5., 6., 7.

Parkanlage

Spielplatz

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
gem. § 9 (1) Nr.20, 25 BauGB

Erhaltung von Bäumen

Anpflanzung von Bäumen

Entwicklung einer naturnahen Grünfläche

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN
gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden, siehe textliche Festsetzungen A / 8.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Cp/GaCp — Flächen für Stellplätze, siehe textliche Festsetzungen A / 4.2

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Firstrichtung

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

vorh. Leitungstrasse inkl. Schutzstreifen siehe textliche Festsetzungen C / 6.

mögliche Erschütterungen durch Bahnlinie siehe textl. Festsetzungen C / 3.

tektonische Störzone

Gestaltungsvorschlag Straße und Wege

KD 70.22 — Örtliche Höhenlagen über NN

Abbruch vorhandener Schuppen/Gebäudeteile

erhaltenswerte Bäume

vorgesehene Baumanpflanzungen

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 WA - Allgemeine Wohngebiete
Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 4 (2) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden und damit unzulässig sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)
Gemäß § 31 (1) BauGB i.V. mit § 17 (2) Nr. 1 BauNVO können in den allgemeinen Wohngebieten WA 4 mit offener Bauweise aus besonderen städtebaulichen Gründen bei Mittelhäusern von Hausgruppen die festgesetzten Obergrenzen der GRZ nach § 17 (1) BauNVO um bis zu 25 % überschritten werden. Die Regelungen des § 19 (4) BauNVO bleiben davon unberührt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen
Gemäß § 9 (1) Nr. 1 i.V. mit (2) BauGB und § 16 (2d) BauNVO sind die Traufhöhen als Oberkante Wand bzw. die Firsthöhen als Oberkante First jeweils als Höchstmaß in Meter über Bezugspunkt (BZP) Endausbauhöhe Straße festgesetzt.
Bezugspunkt
Die Oberkante Wand gilt der Schnittpunkt zwischen der Außenkante des aufliegenden Mauerwerks und der Außenkante Dachhaut einer geneigten Dächer. Als Oberkante First gilt der Höchstpunkt des Dachaufbaus.

Als Bezugspunkt gilt die mittlere Höhenlage der Grenze zwischen dem Baugrundstück und der angrenzenden maßgeblichen öffentlichen Verkehrsfläche. In den WA 3 und 4 liegt die für die Höhenfestsetzung maßgebliche Verkehrsfläche im Norden, in den WA 1 und 2 im Osten der überbaubaren Grundstücksflächen.
Die festgesetzte Gebäudehöhe baulicher Anlagen kann ausnahmsweise durch notwendige technische Aufbauten wie z. B. Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen oder zwecks Anpassung an bereits bestehende Nachbargebäude überschritten werden.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB)

3.1 Besondere Bauweise
In den allgemeinen Wohngebieten WA 3 und 4 mit offener Bauweise wird eine besondere Bauweise festgesetzt mit der Maßgabe, daß dort, wo Baugrenzen angefestgesetzte Stellplatzflächen (Cp) grenzen, Grenzabstände nicht einzuhalten sind.

4. Nebenanlagen und Stellplätze (gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB)

4.1 Nebenanlagen
Da gemäß § 23 (5) BauNVO zulässigen Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO und die nach Landesrecht zulässigen Anlagen sind in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und 2 mit einer Grundfläche von 6m2 und einem umbauten Raum von 20m2 je Baugrundstück zulässig.
Im Bereich der im Bebauungsplan gekennzeichneten tektonischen Störzone sind Nebenanlagen generell unzulässig.

4.2 Stellplätze und Garagen
Gemäß § 12 (6) BauNVO sind Stellplätze in Form von Carports und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen und darüber hinaus in den dafür vorgesehen Flächen (Cp und GaCp) zulässig.
Im Bereich der im Bebauungsplan gekennzeichneten tektonischen Störzone sind überdachte Stellplätze/Carports und Garagen generell unzulässig.

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

5.1 Ausgleichsfläche Nord
(Ordnungsnummer 5.1)
Gemäß Darstellungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bebauungsplan HO 290A ist die im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als naturnahe Streuobstwiese mit Ausgleichsfunktion anzulegen. Die gehölzfreien Bereiche außerhalb der Versorgungsleitungszone sind mit einheimischen und standortgemäßen Gehölzen der Artenliste 1 zu bepflanzen. Pro qm sind 1 Gehölz zu pflanzen. Die Gehölze sind als freiwachsende Bestände zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

6. Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB)

6.1 Parkanlage und Spielplatz am Waldweg
(Ordnungsnummer 6.1)
Gemäß Darstellungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bebauungsplan HO 290A ist der als Grünfläche ausgewiesene Bereich westlich des Waldweges als parkartiger Spielplatz anzulegen.
Hecken dürfen die vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger der Öffentlichen Hand (BAGUV) aufgeführten Giftpflanzen nicht angepflanzt werden.

6.2 Pflanzung von Bäumen im Straßenraum
Im Bereich der Haupterschließungsstraße (Anbindung Plangebiet an die Hauptstraße) sind gem. Darstellungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bebauungsplan HO 290A unter Freihaltung der Grundstückszufahrten in Abstand von ca. 15 m einseitig Bäume aus der Artenliste 2 zu pflanzen.
Bei der Planung und die Schutzauflagen für vorhandene Leitungen sowie straßenverkehrsrechte Belange zu berücksichtigen.

6.3 Pflanzungen auf privaten Grundstücken
Punktuell sind gem. Darstellungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bebauungsplan HO 290A, straßenbegleitend Bäume aus der Artenliste 2 zu pflanzen. Weiterhin sind straßenbegleitend entlang seitlicher und rückwärtiger Grundstücksgrenzen Hecken gem. der Artenliste 3 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

6.7 Erhaltung von Bäumen
(Ordnungsnummer 7.1)
Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten öffentlichen Flächen und an gekennzeichneten Einzelstandorten auf privaten Grundstücken sind erhaltenswerte Bäume gem. Darstellungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bebauungsplan HO 290A zur ökologischen und landschaftsgestalterischen Gliederung auf Dauer zu erhalten, zu pflegen bzw. bei Abgang in entsprechender Weise nachzupflanzen.
Abgängige bzw. stark geschädigte Bäume sowie Pappeln sind soweit notwendig wer Baubeginn zu entfernen.
Während der Bauzeit ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen" und die RAS-LG 4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" zu beachten.
Hecken ist bei den im landschaftspflegerischen Begleitplan gekennzeichneten erhaltenswerten Bäumen ein Wurzelschutz mit e.ml. Vlonwandlückenhöhe vorzunehmen.

7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (gem. § 9 (1) Nr. 23 BauGB)
In den im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen der allgemeinen Wohngebiete WA 1, 3 und 4 sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Schlafräume an den lärmabgewandten Seiten (Süden/ Westen) anzuordnen.
Soweit die Anordnung einzelner Schlafräume an den lärmabgewandten Seiten nicht möglich ist, sind die Fenster dieser Räume mit Schalldämmfüftern auszustatten (gemäß Tabelle 4 der VDI 2719).

Das Baufenster WA3 innerhalb der gekennzeichneten Fläche befindet sich im Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109 (Tab. 8). Hier müssen die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen grundsätzlich ein erforderliches resultierendes bewertetes Schalldämmmaß von mindestens R' w = 35 dB aufweisen. Fenster müssen daher mindestens der Schallschutzklasse 3 der VDI 2719 (Tab. 2) entsprechen.

Anlage: Artenliste zu Punkt 5 und 6 Pflanzgrundrechtliche Festsetzungen; Auswahl einheimischer, standort-gerechter Baum- und Straucharten

Artenliste 1
Hainbuche
Carpinus betulus
Feldahorn
Acer campestre
Spitzahorn
Acer platanoides
Bergahorn
Acer pseudoplatanus
Stieleiche
Quercus robur
Traubeneiche
Quercus petraea
Winterlinde
Tilia cordata
Sommerlinde
Tilia platyphyllos
Vogelkirsche
Prunus avium
Eberesche
Sorbus aucuparia
Holzbirne
Pyrus pyraster
Wildapfel
Malus sylvestris

Artenliste 2
Stieleiche
Quercus robur
Traubeneiche
Quercus petraea
Winterlinde
Tilia cordata
Sommerlinde
Tilia platyphyllos
Vogelkirsche
Prunus avium
Eberesche
Sorbus aucuparia
Holzbirne
Pyrus pyraster
Wildapfel
Malus sylvestris

Artenliste 3
Hainbuche
Carpinus betulus
Feldahorn
Acer campestre
Spitzahorn
Acer platanoides
Bergahorn
Acer pseudoplatanus
Stieleiche
Quercus robur
Traubeneiche
Quercus petraea
Winterlinde
Tilia cordata
Sommerlinde
Tilia platyphyllos
Vogelkirsche
Prunus avium
Eberesche
Sorbus aucuparia
Holzbirne
Pyrus pyraster
Wildapfel
Malus sylvestris
Hasel
Corylus avellana
Weißdorn
Crataegus monogyna
Hundsrose
Rosa canina
Schlehe
Prunus spinosa

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN
(gem. § 9 (4) BauGB i.V. mit § 12 und § 86 BauO NW)

1. Allgemeine Anforderungen
Die Gebäuden und alle baulichen Veränderungen bestehender baulicher Anlagen sind in Baumasse, Proportion, Höhe, Material, Form- und Farbgebung so zu gestalten, daß sie sich in Charakter und Maßstab in das Orts- und Straßenbild einfügen.

3.1 Stellplätze und Garagen
Sammelstellplätze mit der Ausweisung Cp sind als begrünte halboffene Stellplätze (Carports), Sammelstellplätze mit der Ausweisung GaCp sind als Carports oder Garagen herzustellen. Sammelstellplätze sind jeweils als gestalterische Einheit auszuführen.
Einzelstellplätze sind in Form von Carports oder Garagen herzustellen und gestalterisch auf den Hauptbaukörper abzustimmen.

3.2 Einfriedungen
Einfriedungen sind im Bereich der Vorgärten unzulässig. An den übrigen Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind Einfriedungen in Form von Zäunen aus Drahtgeflecht nur in Verbindung mit Hecken bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

3.3 Freiflächen
Vorgärten dürfen nicht als Lager oder Abstellfläche genutzt werden. Der Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

4. Werbeanlagen
Werbeanlagen müssen sich nach Maßstab, Werkstoff, Form und Farbe, Anzahl sowie ihrer sonstigen Einwirkungen in den architektonischen Aufbau der baulichen Anlage und in das Orts- und Straßenbild einordnen. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung im Bereich des Erdgeschosses bis zur Fensterunterbank des ersten Obergeschosses zulässig.

C KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE
(gem. § 9 (5) Nr. 1 BauGB)

1. Baugrundverhältnisse
Nach Feststellung des Bodengutachtens von Dr. Tillmanns & Partner GmbH/ Bergheim sind besondere Maßnahmen gegen Grundwasser für Bauvorhaben im Plangebiet nicht erforderlich; aufgrund bindiger Bodenschichten kann es jedoch zum Auftrag von Oberflächen- und Schichtenwasser kommen, die Abdichtungsmaßnahmen und Dränung gem. DIN 4095 erforderlich machen.
Der Baugrund im Plangebiet ist von durchschnittlich unterschiedlicher Mächtigkeit (0,5 - 4,5m) gekennzeichnet. Bei der Gründung ist darauf zu achten, daß auf tragfähigen Untergrund gegründet wird.
Bauvorschriften der DIN 1054 "zulässige Belastung der Baugründe" und der DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sind zu beachten.

2. Bodenbe schaffenheit
Bei der Untersuchung der Auffüllböden im Plangebiet (Bodengutachter Dr. Tillmanns & Partner/ Bergheim) wurden punktuell Hausmüllbeimengungen angetroffen. Bei der Erstellung von tiefen Baugruben und Schächten ist daher auf zusammenhende Durchlüftung der Arbeitsräume zu achten. Im Bereich der gesplanten Neubauten sowie bei der Anlage des Kinderspielplatzes ist aufgrund der Ergebnisse des Bodengutachtens der Nachweis zu erbringen, daß die Prüfwerte der Anlage 2 Nr. 1.4 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nach § 8 Absatz 1, Satz 2 Nr. 1 der Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) eingehalten werden. Werden zusätzliche Materialien zur Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten ein- und aufgebracht, ist darauf zu achten, daß auch diese die unter Nr. 4 des Anhanges 2 BBodSchV genannten Vorsorgewerte nicht überschritten.

3. Erschütterungen
Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten ca. 50 m breiten Fläche parallel der Oleiasche der Bahnlinie Horrem - Bedburg können Erschütterungen durch vorbeifahrende Züge auftreten.
Entsprechend DIN 4150 ist bei der Bauausführung sicherzustellen, daß innerhalb der Gebäude durch geeignete Ausführung des zusammenden Estrich eine Resonanzbildung ausgeschlossen ist.

4. Kampfmittelbeseitigung
Es gibt Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenabwürfen/ Kampfmitteln im Bebauungsplanbereich. Der Bereich der Bombenabwürfe ist in ehemaligen Bunkeranlagen begrenzt. Es ist entsprechend den Bereich abgrenzen zu können und ggf. von Kampfmitteln zu räumen. Baumaßnahmen sind anzuzeigen, damit eine Überprüfung der Baugebiete vorgenommen werden kann, als zeitlicher Verlauf sind ca. 4-6 Wochen einzuplanen.

5. Bodenfunde
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Boden denkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.
Begründung auf Leitungstrassen
Die in der Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommenen Leitungstrassen sind von keinerlei/jeder Bepflanzung freizuhalten.

(*) Bei sichtbare Arbeiten in ausgewiesenen Schutzstreifen sind schriftlich anzuzeigen:

- *INFRACON GmbH*
  Technik - Infrastruktur-
  Pumlsungsbetriebe
  Paul-Baumann-Str.1
  45764 Marl
- *RWE Net AG*
  Regionalzentrum
  Postfach 1240
  50112 Bergheim
- *Deutsche Telekom AG*
  Technikniederlassung EBN 21
  Wilhelmstraße 3
  52349 Düren

Pflanzvorgartgründung nach Offerte

kerpen

AMT 34
STADTPLANUNG STADTENTWICKLUNG UND BAUEN

RAUM PLAN

RAUMPLAN AACHEN 11 / 2001